



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 39/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Ergotherapie, B. Sc.“ im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022)

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Ergotherapie, B. Sc.“
im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)
für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später
vom 02.09.2024**

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester/Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt im Modul IPP06

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Ergotherapie

(1) Die Ergotherapie stellt eine wichtige personenbezogene Dienstleistung im Gesundheitswesen dar, die die Betätigung des Menschen in seiner individuellen Lebenswelt in den Mittelpunkt stellt und deren Bedeutung in den verschiedenen Betätigungsbereichen Selbstversorgung, Freizeit, Produktivität über die Lebensspanne erfasst. Die Möglichkeit, sein Leben mit einem Maximum an Selbständigkeit und mit einer hohen Lebensqualität zu gestalten, gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen und bildet eine zentrale Grundlage ergotherapeutischer Konzepte und Verfahren. Die entsprechende Gesundheitsversorgung oder Unterstützung von Individuen oder Gruppen (Mikro-Ebene), mit oder auch ohne gesundheitlichen Einschränkungen gestaltet sich zunehmend komplexer und erfordert eine professionelle Vorgehensweise aller Beteiligten, zumal darüber hinaus auch ergotherapeutische Handlungsfelder auf Meso- und Makro-Ebene bestehen. Damit diese Versorgung erreicht werden kann, entstand mit der Gründung der Hochschule für Gesundheit (hsg), als Teil des Gesundheitscampus NRW und im Rahmen der Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsberufe im Jahr 2010 gemeinsam mit den Studiengängen Hebammenkunde, Logopädie, Pflege und Physiotherapie der grundständige primärqualifizierende Bachelor-Studiengang Ergotherapie.

(2) Die Akademisierung der Ergotherapie trägt zum Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Kompetenzprofils bei, das sich u.a. darin auszeichnet, dass die Absolventen/-innen ihre Interventionen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durchführen. In der hochschulischen Ausbildung lernen sie kritisch mit bestehendem theoretischem und praktischem Wissen umzugehen und sich an der Entwicklung neuen Wissens durch Forschung zu beteiligen. Im Rahmen ihres Handlungsfeldes sind sie in der Lage komplexe Probleme, die sich auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene in der Gesundheitsversorgung ergeben, zu analysieren und mit besten wissenschaftlichen Nachweisen (Evidenzen) zu lösen. Hochschulisch ausgebildete Ergotherapeuten/-innen lernen neue Verfahrensweisen im Umgang mit Fragestellungen, die es ihnen ermöglicht, an der Entwicklung von Konzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Sie lernen diese mit den anderen Berufen im Gesundheitswesen interprofessionell zu kommunizieren und beteiligen sich an Qualitätsmanagementkonzepten, die die Grundlage einer zukunftsorientierten und innovativen Versorgung sind. Voraussetzung für individuell passgenaue Lösungen in unserer holistischen Perspektive ist es, die heterogenen Ansätze der verschiedenen therapeutischen Fachgebiete zusammenzuführen. Ein interdisziplinäres Zusammenwirken ist daher in Forschung, Lehre und Praxis für uns selbstverständlich.

(3) Unser Ziel ist eine qualitativ hochwertige, praxisorientierte und berufsqualifizierende hochschulische Ausbildung auf der Basis aktueller evidenz- und theoriebasierter Grundlagen. Die Absolventen/-innen verfügen über ein kritisch reflektierendes und wissenschaftliches Bewusstsein, auf dem ihre professionellen Entscheidungen im komplexen Berufsalltag basieren. Wir bilden hervorragende Ergotherapeuten/-innen aus, die betätigungsrelevante Erkenntnisse generieren und auf verschiedene therapeutische Praxisfelder anwenden. Unsere Absolventen/-innen nutzen dabei ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, um ihre Persönlichkeit, im Sinne von selbstgesteuerten und lebenslangen Lernprozessen selbstbestimmt weiterzuentwickeln. Durch das Einbringen und Vertiefen eigener fachlicher Schwerpunkte entwickeln die Absolventen/-innen eine berufliche Identität. Darüber hinaus können unsere Absolventen/-innen gesundheitsbewusst mit Anforderungen an die eigene Person, das individuelle Handeln und Verhalten umgehen. Im Sinne der Selbstkompetenz werden unsere Absolventen/-innen in die Lage versetzt, sich und die eigenen Belange effizient zu steuern.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

ERG 07: Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen (10 CP, 2,13 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Seminar; 1,20 SWS Praktische Übung, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 08: Ergotherapeutischer Prozess (10 CP, 3,33 SWS Vorlesung; 1,87 SWS Seminar; 1,47 SWS Praktische Übung, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 09: Körperfunktionen und Körperstrukturen (8 CP, 2,93 SWS Vorlesung; 1,60 SWS Seminar; 0,80 SWS Praktische Übung, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 10: Betätigungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (14 CP, 3,47 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Seminar; 2,53 SWS Praktische Übung, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 11: Betätigungen in der Lebenswelt von Erwachsenen (14 CP, 3,87 SWS Vorlesung; 3,07 SWS Seminar; 2,40 SWS Praktische Übung, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 12: Betätigungen in der Lebenswelt von älteren Menschen (9 CP, 3 SWS Vorlesung; 2,07 SWS Seminar; 0,93 SWS Praktische Übung, 270 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 13: Versorgungssituationen & Qualität im Gesundheitssystem (6 CP, 2,13 SWS Vorlesung; 1,07 SWS Seminar; 0,80 SWS Praktische Übung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 14: Wissenschaftstheoretische Perspektiven & Occupational Science (8 CP, 2,40 SWS Vorlesung; 1,73 SWS Seminar; 1,20 SWS Praktische Übungen, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 15: Diversität* (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 1,07 SWS Praktische Übung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 16: Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder* (6 CP, 0,67 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 2,00 SWS Praktische Übung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

ERG 17: Wahlpflichtbereich Die Studierenden wählen eines der folgenden Module:

ERG 17-1: Prozess-/Change- & Schnittstellenmanagement

ERG 17-2: Beratung in spezifischen Kontexten

ERG 17-3: Community health care

(8 CP, 2 SWS Vorlesung; 1,73 SWS Seminar; 1,60 SWS Praktische Übung, 240 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

ERG 18-PS1: Praktische Studienphase I: Handlungsfelder in der Ergotherapie (5 CP, 1,60 SWS Reflexionsseminar, 150 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

ERG 19-PS2: Praktische Studienphase II: Einstiegsphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

ERG 20-PS3: Praktische Studienphase III: Aufbauphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

ERG 21-PS4: Praktische Studienphase IV: Vertiefungsphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

ERG 22-PS5: Praktische Studienphase V: Wahlbereich: Berufliche Identitätsentwicklung* (10 CP, 0 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ausschließlich die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

ERG 23: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Wahlmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

ERG24: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS Kolloquium, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehr- veranstaltung bzw. der praktischen Studien- phase	Modul-gewich- tung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleis- tung)				
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten*)		benotet			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten*)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet			1-fach
IPP 06	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
ERG07	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
ERG08	Mündliche Prüfung (15 Minuten*)		benotet			1-fach
ERG09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
ERG10	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
ERG11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
ERG12	Schriftlich, Klausur (60 Minu- ten)		benotet			1-fach
ERG13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach

ERG 14	Mündliche Prüfung (20 Minuten*)		benotet			1-fach
ERG 15	2 Teilprüfungen, jeweils schriftlich, Klausur (Dauer jeweils 180 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ErgThAprV		benotet	Erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).		1-fach
ERG 16	Klausur (180 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 5 Absatz 1 Nr. 3 ErgThAprV Gewichtung: 55 %	Staatliche Prüfung gem. § 6 Absatz 1 Nr. 1-3 ErgTh APrV	benotet	Erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).		1-fach
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %					
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %					
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %					
ERG 17	Mündliche Prüfung (ERG 17-1; ERG 17-3: 15 Minuten; ERG 17-2: 20 Minuten)		benotet			1-fach
ERG 18-PS1	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
ERG 19-PS2	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Absolvieren der im Workload (vgl. § 2) ausgewiesenen Praxisstunden in den kooperierenden Einrichtungen. Maximale Fehlzeit unter 20 %.	benotet		Erfolgreiche Teilnahme an ERG18-PS1	1-fach
ERG 20-PS3	Praktische Prüfung (30 Minuten*)	Absolvieren der im Workload (vgl. § 2) ausgewiesenen Praxisstunden in den kooperierenden	benotet		Erfolgreiche Teilnahme an ERG07, ERG08, ERG09, ERG18-PS1	1-fach

		Einrichtungen. Maximale Fehlzeit unter 20 %.				
ERG 21-PS4	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Erfolgreiche Teilnahme an ERG19-PS2 Absolvieren der im Workload (vgl. § 2) ausgewiesenen Praxisstunden in den kooperierenden Einrichtungen. Maximale Fehlzeit unter 20 %.	benotet		Erfolgreiche Teilnahme an GwG01, ERG07, ERG08, ERG09, ERG18-PS1	1-fach
ERG 22-PS5	2 Teilprüfungen, jeweils praktische Prüfung (Die Dauer der Prüfungen ergibt sich jeweils aus § 7 Abs. 2 ErgThAPrV) Staatliche Prüfung gem. § 7 ErgThAPrV	-	benotet	Erfolgreiche Teilnahme aller Module vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).	Erfolgreiche Teilnahme an GWG01, GWG02, ERG07-ERG11, ERG18-PS1	1-fach
ERG 23	Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Angebot der Lehrveranstaltung, bzw. der jeweiligen Hochschule. Die Studierenden müssen die erbrachte Prüfungsleistung beim Prüfungsamt nachweisen.	-	benotet		-	1-fach
ERG 24	Bachelorarbeit (12 Wochen)	-	benotet	Vgl. § 4; 150 CPs	-	2-fach

*Ggf. wird zu Beginn des Semesters eine zusätzliche Vorbereitungszeit bekannt gegeben.

(1a) Die Module IPP 05 und IPP 06 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 5-7 ErgThAprV sowie dem Modulhandbuch.

§ 4 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Ergotherapie“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.03.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1: - Studienverlaufsplan:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Ergotherapie

Nr.	Modultitel	Semester							Σ (ECTS)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Pflichtbereich IPE -Interprofessionelles Lernen & Handeln -									36
GwG01	GWG I : Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3						6
GwG02	GWG II : Evidenzbasierte Forschung und Praxis			6					6
GwG03	GWG III : Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3					6
GwG04	GWG IV : Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3				6
IPP05	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3	6
IPP06	Interprofessionelles Projekt							6	6
Pflichtbereich -Ergotherapie-									91
ERG07	Biopsycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen	10							10
ERG08	Ergotherapeutischer Prozess	6	4						10
ERG09	Körperfunktionen & Körperstrukturen	8							8
ERG10	Betätigungen in der Lebenswelt von Kindern & Jugendlichen		10	4					14
ERG11	Betätigungen in der Lebenswelt von Erwachsenen		8	6					14
ERG12	Betätigungen in der Lebenswelt von älteren Menschen			8	1				9
ERG13	Versorgungssituationen & Qualität im Gesundheitssystem				5	1			6
ERG14	Wissenschaftstheoretische Perspektiven & Occupational Science						5	3	8
ERG15	Diversität *						6		6
ERG16	Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder *						6		6
Wahlpflichtbereich									8
ERG17-1	Prozess-/Change- & Schnittstellenmanagement					8			8
ERG17-2	Beratung in spezifischen Kontexten					8			8
ERG17-3	Community health care					8			8
Praktische Studienphasen									57
ERG18-PS1	Praktische Studienphase I: Handlungsfelder in der Ergotherapie	3	2						5
ERG19-PS2	Praktische Studienphase II: Einstiegsphase (Mofu, AT, Psych)				14				14
ERG20-PS3	Praktische Studienphase III: Aufbauphase (Mofu, AT, Psych)				7	7			14
ERG21-PS4	Praktische Studienphase IV: Vertiefung (Mofu, AT, Psych)					14			14
ERG22-PS5	Praktische Studienphase V: Wahlbereich – Berufliche Identitätsentwicklung *						10		10
ERG23	Wahlmodul (studiumübergreifendes Angebot)							6	6
ERG24	Bachelor-Thesis							12	12
	Summe ECTS	30	30	30	30	30	30	30	210
	Summe der Modulprüfungen	2	3	4	3	4	3	5	24

* beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls ERG-17

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls ERG 17 (ERG 17-1, ERG 17-2 und ERG 17-3) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich

ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.